

Corporate Governance Bericht

der

Futurium gGmbH
für das Geschäftsjahr
2020

FUTURIUM

Vorbemerkung

Gegenstand der Futurium gGmbH ist es, das Futurium als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Mit Ausstellungen und Veranstaltungen sollen zukunftsorientierte wissenschaftliche und technische Entwicklungen von nationaler und internationaler Bedeutung sichtbar gemacht und zur Diskussion gestellt werden.

Die Futurium gGmbH wurde im Juli 2014 als Haus der Zukunft gGmbH gegründet, die Handelsregistereintragung erfolgte am 03.06.2015. Die Umbenennung in Futurium gGmbH erfolgte im Juli 2016, die entsprechende Eintragung im Handelsregister am 19.07.2016. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

Ihre Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung), deutsche Wissenschaftsorganisationen, führende Unternehmen sowie Stiftungen.

Bericht mit Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2020

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Futurium gGmbH erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 30. Juni 2009 (PCGK) im Geschäftsjahr 2020 grundsätzlich entsprochen wurde und zukünftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020 (PCGK) entsprochen wird.

Von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft momentan noch oder begründet dauerhaft abgewichen:

Zu 3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Zu 3.1.3

Der PCGK empfiehlt der Geschäftsführung gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG, dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens vierteljährlich zu berichten.

Die Geschäftsführung berichtet zweimal jährlich im Rahmen der jeweiligen Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit der Gesellschaft. Daneben finden Besprechungen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt. Zusätzlich wird in besonderen Bedarfsfällen ad hoc an den Aufsichtsratsvorsitzenden berichtet. Spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung werden die Aufsichtsratsmitglieder über die ad hoc Berichte informiert. Dies wird sowohl von der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen. Eine Änderung im Sinne des PCGK ist nicht vorgesehen.

Zu 4. Geschäftsführung

Zu 4.3.1

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.

Ein Mitglied der Geschäftsführung erhält keine leistungsbezogene Zusatzvergütung.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Eine Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ist nicht vorgesehen. Eine Änderung im Sinne der Vorgabe des PCGK ist nicht vorgesehen.

Zu 5. Überwachungsorgan

Zu 5.1.2

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Erstbestellung – wie etwaige Wiederbestellungen – für höchstens fünf Jahre. Im Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren und für diesen Fall weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine feste Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung ist aus Gründen der Verhinderung von Altersdiskriminierung nicht vorgesehen. Eine Änderung im Sinne des PCGK ist nicht vorgesehen.

Zu 5.2.1

Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Es ist auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken. Dabei sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.

Die Einhaltung der genannten Anforderungen liegt in der Verantwortung der vorschlagenden Gesellschafter. Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben kein Vorschlagsrecht.

Zu 5.2.2

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Erfahrene Mitglieder mit spezifischem Wissen sollen dem Aufsichtsrat angehören. Daher ist hier eine Altersgrenze nicht geboten.

Zu 6. Transparenz

Zu 6.1

Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2020 bei 44,4 Prozent (4 von 9 Mitgliedern).

Zu 6.2.1 Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung

Die Vergütung der Kaufmännischen Geschäftsführerin betrug im Geschäftsjahr 2020 wie folgt:

Dienstbezüge	107.233 €
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes	2.959 €

Die Vergütung des Direktors:

Dienstbezüge	129.190 €
Persönliche Gewinnungszulage	24.421 €
Leistungsabhängige Einmalzahlung	9.200 €

Zu 6.2.2 Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unentgeltlich tätig.